

## Häufig gestellte Fragen und Antworten

Rechtsgrundlage für die Erstattung von Reisekosten sind das Hessische Reisekostengesetz (HRKG) vom 09.10.2009 (GVBl, I Nr. 15, Seite 397) sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-HRKG) vom 14.12.2009, StAnz. Nr. 1/2010, Seite 12.

Es sind die Hinweise zur steuerlichen Behandlung der gezahlten Reisekostenvergütung (StAnz. Nr. 10/2009, Seite 578-579) sowie das BMF Schreiben vom 30.08.2013 zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1.1.2014, sowie die Auslandsreisekostenverordnung vom 21.05.1991 (BGBl, I Seite 1140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2005 (BGBl. I Seite 1418) in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

Auch bei Reisen von Personalratsmitgliedern nach § 42 Abs. 3 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) und der Vertrauenspersonen der Schwerbehindertenvertretungen nach § 96 Abs. 7 SGB IX ist das sog. „ESS Verfahren“ zu nutzen.

### **1. Wer ist anspruchsberechtigt?**

Ansprüche nach dem Hessischen Reisekostengesetz können alle Beamtinnen und Beamte im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes sowie die Richterinnen und Richter im Landesdienst stellen. Für Tarifbeschäftigte und Auszubildende des Landes Hessen ist das Hessische Reisekostenrecht nach Maßgabe der tarifrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit tarifvertraglich keine eigenständigen Regelungen getroffen worden sind.

### **2. Können Reisekosten auf eine vom Gehaltskonto abweichende Bankverbindung überwiesen werden?**

Grundsätzlich ist das möglich, allerdings kann die erste Zahlung der Reisekosten auf ein vom Gehaltskonto abweichendes Konto bis zu sechs Wochen dauern.

Das entsprechende Antragsformular finden Sie auf der Internet-Seite der HBS ([www.hbs.hessen.de](http://www.hbs.hessen.de)) unter Leistungsspektrum > Reisekosten > Formulare.

### **3. Wie oft werden Reisekosten ausgezahlt?**

Reisekosten werden wöchentlich (in der Regel in der Nacht von Montag auf Dienstag) ausgezahlt.

### **4. Welche Wegstrecken und gereisten Kilometer kann man abrechnen?**

Wird die Reise von der Wohnung aus angetreten, ist eine Wegstreckenerstattung auf die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung/Dienststätte zum Geschäftsort begrenzt.

### **5. Welche Angaben müssen bei möglichen Erläuterungen der Reise gemacht werden?**

Hier können durch den Reisenden besondere Angaben zu einer dienstlich veranlassten Reise gegeben werden, soweit es erklärungsbedürftige Umstände gibt. Beispielweise kann auf die Notwendigkeit eines verkehrsbedingten Umweges oder eine unerwartete, zeitliche bzw. streckenbedingte Abweichung bei der Dienstreise hingewiesen werden. Auch können individuelle Reisebedingungen dargelegt werden, sofern diese für erläuterungsbedürftig gehalten werden und abrechnungsrelevant sind.

### **6. Sind Angaben zur unentgeltlichen Verpflegung bei einem längeren Aufenthalt zu machen?**

Die Angaben zur Verpflegung sind für die Berechnung des Anspruchs auf Tagegeld nach dem HRKG sowie für die Bescheinigung der steuerfreien Verpflegungspauschalen erforderlich.

**7. Welches Eingangsdatum auf den Papieranträgen ist für die Berechnung der gesetzlichen Ausschlussfrist maßgeblich?**

Entscheidend ist das Datum des Eingangsstempels bei der kostentragenden Stelle. Im Falle der sog. „Selbstkontierung“ ist allerdings das Eingangsdatum bei der HBS maßgeblich.

**8. Von wem sind die Kontierungsdaten auf dem Kontierungsblatt auszufüllen?**

Es ist die Aufgabe der „Kontierungsstelle“ der jeweiligen Behörde, die zutreffenden Kontierungsdaten auszufüllen, um eine ordnungsgemäße Verbuchung der Reisekosten zu gewährleisten. Im Falle der Selbstkontierung sind die Kontierungsdaten vom Reisenden selbst auszufüllen. Sofern sich für den Reisenden inhaltliche Fragen zu den Kontierungsdaten ergeben, hat er sich an die kostentragende Stelle zu wenden.

**9. Warum wird das Fahrrad, aber nicht der Dienstwagen als Beförderungsmittel genannt?**

Es werden nur die erstattungsfähigen Aufwendungen und somit auch nur die abrechnungsrelevanten Beförderungsmittel zur Erledigung der Dienstgeschäfte abgefragt. Mit dem Gebrauch eines Dienstwagens bei einer Dienstreise entsteht gerade kein persönlicher Aufwand, so dass dieser gerade nicht abrechnungsrelevant ist.